

## Anfrage

der Abgeordneten Dr.<sup>in</sup> Helga Krismer-Huber

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an den Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernopf

betreffend **Baubewilligungen konterkarieren die Freihaltung des Trassenbandes entlang der Donauuferbahn**

Um eine jederzeitige Reaktivierung der Donauuferbahn zu garantieren, muss nach der Auflassung der Bahn und Entfernung der Schieneninfrastruktur das Trassenband in einer Breite von mindestens 6 Metern jedenfalls erhalten bzw. freigehalten werden.

Dies wurde auch in den Kaufverträgen der NÖVOG mit den jeweiligen Käufer:innen festgeschrieben. Entlang des ehemaligen Bahnverlaufs wurden mittlerweile Häuser sehr nahe am oder sogar ins Trassenband hineinragend errichtet. Damit wurden Umstände geschaffen, die eine Reaktivierung der Donauuferbahn entlang der festgelegten Trasse verunmöglichen (siehe Bilder).





Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

### **Anfrage**

- 1) Wie ist es nach NÖ Raumordnungsgesetz möglich, dass der Bau von Häusern, die in das freizuhaltende Trassenbandes hineinragen, bewilligt werden kann?
- 2) Wie kann das Trassenband die Widmung Bauland erhalten?
- 3) Was geschieht mit den zu nahe oder direkt in das Trassenband hineinragenden Bauwerken, wenn eine Reaktivierung der Donauuferbahn stattfindet?
- 4) Werden Sie Behörden zum Amtshandeln anregen?